



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.5.2010
K(2010)2958 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.5.2010

zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.5.2010

zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts.

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ des Rates, insbesondere auf die Artikel 45 und 110 des Statuts,

nach Anhörung der Personalvertretung,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2008 hat die Kommission allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts angenommen, mit denen ein Beurteilungssystem eingeführt wurde, dessen Einspruchsphase geändert werden soll, um Verbesserungen vorzunehmen und die auf den verschiedenen Akteuren lastende Verwaltungsarbeit zu verringern.
- (2) Zugleich sind Druckfehler beim Verweis auf Bestimmungen des Beschlusses zu berichtigen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6 - Einspruchsverfahren

1. Ab der Aufforderung zur Einsichtnahme in die Beförderungsakte oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte aufgrund seiner Sorgfaltspflicht Kenntnis von dem ihn betreffenden Vorschlag hätte erlangt haben können, kann jeder Beamte beantragen, binnen zwölf Arbeitstagen einen informativen Dialog mit dem gegenzeichnenden Beamten zu führen. Ein beantragter Dialog muss stattfinden. Dieser Dialog dient ausschließlich der Information

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

und soll dem Stelleninhaber die Möglichkeit bieten, Erläuterungen zu den in seiner Beförderungsakte stehenden Beförderungspunkten zu erhalten. Ist der gegenzeichnende Beamte nicht in der Lage, diesen Dialog mit dem Stelleninhaber zu führen, kann der Beurteilende diese Aufgabe wahrnehmen. Die Beantragung eines Dialogs durch den Stelleninhaber oder der Dialog haben keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die in Absatz 2 dieses Artikels und in Artikel 7 Absatz 10 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts für die Annahme oder Ablehnung der Beurteilung genannten Fristen.

Auf Wunsch des Stelleninhabers nimmt der Beurteilende am Dialog teil. Der Stelleninhaber kann sich beim Dialog durch einen anderen Beamten unterstützen lassen.

2. Ab der Aufforderung zur Einsichtnahme in die Beförderungsakte oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte aufgrund seiner Sorgfaltspflicht Kenntnis von dem ihn betreffenden Vorschlag hätte erlangt haben können, kann jeder Beamte binnen fünfzehn Arbeitstagen bei dem in Artikel 4 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts genannten Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschuss gegen die förmlichen Pläne bezüglich der Zuteilung der Beförderungspunkte Einspruch einlegen. Der Stelleninhaber kann seinen Einspruch jederzeit zurückziehen.

3. Der betreffende Beamte begründet seinen Einspruch und gibt an, welches Ziel er mit dem Einspruch verfolgt.

4. Der Einspruch gemäß Absatz 2 ist mittels des gesicherten elektronischen Systems einzulegen. Ist der Beamte daran gehindert, das elektronische System zu nutzen, so kann er Einspruch einlegen, indem er einen Vermerk an den Referatsleiter der für Humanressourcen zuständigen Generaldirektion richtet, der das Sekretariat des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses wahrnimmt.

5. Nach Prüfung jedes Einspruchs legt der Paritätische Beurteilungs- und Beförderungsausschuss unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absätze 5 und 6 genannten Kriterien der Anstellungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, mit der er den Einspruch zurückweist oder empfiehlt, innerhalb der mit dem Gesamtleistungsniveau des Beamten gemäß Artikel 4 Absatz 3 verbundenen Punktespanne eine höhere Anzahl an Beförderungspunkten zuzuweisen.

6. Hat der Beamte auch Einspruch gegen die gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 erstellte Beurteilung eingelegt, so gibt der Paritätische Beurteilungs- und Beförderungsausschuss seine Stellungnahme zu dem Einspruch nach diesem Artikel erst ab, nachdem die Beurteilung gemäß Artikel 8 Absatz 6 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts abgeschlossen ist.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die in Artikel 8 Absatz 5 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts genannte Frist verstrichen sein sollte.

7. Beantragt eine Generaldirektion beim Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschuss eine Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 4 dritter Unterabsatz, so richtet der Ausschuss, nachdem er die Verdienste der Beamten in der betreffenden Besoldungsgruppe verglichen hat, eine Stellungnahme an die Anstellungsbehörde, in der er gegebenenfalls empfiehlt, die Gesamtzahl der pro Gesamtleistungsniveau verfügbaren Beförderungspunkte zu erhöhen.

8. Die Stellungnahmen des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses nach diesem Artikel werden von zwei zentralen paritätischen Arbeitsgruppen – für die Beamten der Funktionsgruppe AD und für die Beamten der Funktionsgruppe AST – vorbereitet, die sich jeweils aus drei vom Generaldirektor der für Humanressourcen zuständigen Generaldirektion sowie drei von der Zentralen Personalvertretung ernannten Mitgliedern zusammensetzen. Der Vorsitzende jeder zentralen paritätischen Arbeitsgruppe wird vom Generaldirektor der für Humanressourcen zuständigen Generaldirektion ernannt. Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder haben jeweils mindestens einen Stellvertreter.

Jede zentrale paritätische Arbeitsgruppe tritt auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen. Für die Sitzungen der zentralen paritätischen Arbeitsgruppe gilt das erforderliche Quorum von sechs ordentlichen oder stellvertretenden anwesenden Mitgliedern, von denen drei vom Generaldirektor der für Humanressourcen zuständigen Generaldirektion und drei von der Zentralen Personalvertretung ernannt sind. Die Entwürfe der Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Wird der Entwurf einer Stellungnahme nach einer Abstimmung angenommen, so wird der Minderheitsstandpunkt in dem betreffenden Entwurf aufgeführt. Der Vorsitzende ist nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigt.

Die Zahl der zentralen Arbeitsgruppen kann gegebenenfalls durch Beschluss des betreffenden Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses geändert werden."

2) Der letzte Satz von Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Die Anstellungsbehörde berücksichtigt die endgültigen förmlichen Pläne des Generaldirektors gemäß Artikel 5 Absatz 6 und die Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungs- und Beförderungsausschusses gemäß Artikel 6 Absatz 5."

3) Artikel 1 in Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf "Artikel 6 Absatz 2" durch die Bezugnahme auf "Artikel 4 Absatz 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 dritter Unterabsatz wird die Bezugnahme auf "Artikel 5 Absatz 11" durch die Bezugnahme auf "Artikel 5 Absatz 6" ersetzt.

Artikel 2

Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung durch eine Verwaltungsmitteilung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7.5.2010

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission*